

Allgemeines			Organe			Besonderes		
1	Zweck	Seite 1	7	Urabstimmung	2	14	Informationen	4
2	Mittel	1	8	Sektionen	2	15	Dienstleistungen	4
3	Mitglieder	1	9	Präsidentenkonferenz (PK)	2	16	Finanzen	4
4	Eintritt	1	10	Delegiertenversammlung (DV)	2	17	Verfahren	4
5	Beitrag	1	11	Geschäftsleitung (GL)	3	18	Auflösung	4
6	Austritt, Ausschluss	1	12	Kommissionen	3	19	Inkrafttreten	4
			13	Verbandssekretariat (VS)	3			

www.pvb.ch Ausgabe: 8. November 2021



Statuten des Personalverbandes des Bundes (PVB)

gegründet 1912

Allgemeines

1 Zweck "Was macht der PVB?"

Der PVB als politisch unabhängiger Verein nach ZGB mit Sitz in Bern¹ wurde 1912 gegründet. Er *wahrt* vor allem die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen *Interessen* seiner Mitglieder. Er arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Organisationen zusammen (zum Beispiel mit Berufs-, Dach- und Arbeitnehmerverbänden).

2 Mittel "Wie macht es der PVB?"

Der PVB führt ein *professionelles* Verbandssekretariat. Er vertritt Mitglieder, Gruppen oder allgemeine Berufs- und Personalangelegenheiten vor Behörden und Arbeitgebern. Er offeriert Bildungskurse und er engagiert sich in Verwaltungskommissionen bzw. in weiteren Organisationen. Er informiert umfassend (Art. 14) und er offeriert vielfältige Dienstleistungen (Art. 15).

3 Mitglieder "Für wen macht es der PVB?"

Im PVB sind *a) Angestellte* des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe, *b) Angestellte* von RUAG², *c) Angestellte* von Organisationen, die dem Bund besonders nahe stehen oder von Unternehmen, die in seinem Dienste tätig sind, *d) Rentner* (wer pensioniert wird, bleibt Mitglied) und *e) ehemalige Angestellte* des Bundes, *f) Sympathisanten*³. Der PVB ehrt Mitglieder alle 10 Jahre.

4 Eintritt "Ab wann bietet der PVB etwas?"

Die Aufnahme als Mitglied des PVB *und* einer Sektion erfolgt nach dem Beitritt - per Brief oder E-Mail. Das Verbandssekretariat (VS) stellt unverzüglich den Mitgliederausweis, die Verbandsstatuten, das Dienstleistungsreglement und die entsprechenden Sektionsinformationen zu. Die *Rechte* und die Beitragspflicht beginnen mit der Aufnahme.

5 Beitrag "Was kostet der PVB?"

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der PVB einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Die Sektionen erheben zusätzlich einen kleinen Beitrag. Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch das Verbandssekretariat (VS). Die von der Delegiertenversammlung entschiedenen Beiträge sind im Dienstleistungsreglement aufgeführt⁴.

6 Austritt, Ausschluss "Was, wenn ...?"

Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an das Verbandssekretariat (VS) *mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 30. Juni oder 31. Dezember austreten*.⁵ Verlässt ein Mitglied den Arbeitgeber Bund oder dem Bund besonders nahestehende Organisationen oder Unternehmen, kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen⁶. Bei einer Pensionierung gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten⁷.

¹ Statutenänderung DV 08.11.2021

² Statutenänderung DV 30.10.2014

³ Statutenänderung DV 30.10.2014

⁴ Statutenänderung DV 30.10.2014

⁵ Statutenänderung DV 10.11.2004

⁶ Statutenänderung DV 30.10.2014

⁷ Statutenänderung DV 03.11.2016

Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen SGB-Verband, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich⁸.

Auf Antrag oder mit Zustimmung der Sektion schliesst die Geschäftsleitung (GL) ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus.

DV Delegiertenversammlung
GL Geschäftsleitung
PK Präsidentenkonferenz
VS Verbandssekretariat

Organe

7 Urabstimmung "Was meinen 13'000 PVB'ler?"

a. Organisation. Über Beschlüsse der DV stimmen alle Mitglieder ab, sofern innert 60 Tagen nach Versand des Protokolls 1/10 der Mitglieder oder 2/3 der DV dies verlangen. Solche Beschlüsse treten frühestens nach der Abstimmung in Kraft. Die PK kann mit 2/3-Mehrheit ebenfalls eine Urabstimmung verlangen.

b. Durchführung. Die Geschäftsprüfungskommission führt die Abstimmung innert 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Begehrens durch. Sie veröffentlicht die Vorlage und das Ergebnis im Verbandsorgan. Es entscheidet das Mehr der innert 30 Tagen abgegebenen schriftlichen Stimmen. Die DV oder die PK kann mit 2/3-Mehrheit eine kürzere Frist festlegen.

Sekretariat PVB Wabernstrasse 40
3007 Bern www.pvb.ch
Tel. 031 938 60 61

8 Sektionen "Was leisten die 28 dezentralen Vereine?"

a. Organisation. Der PVB gliedert sich in Sektionen je nach den örtlichen oder organisatorischen Gegebenheiten. Die Sektionen organisieren sich frei und halten ihre jährliche Hauptversammlung im Februar, März oder April ab (www.pvb.ch informiert ab Januar über die Termine). Sie leiten Anträge zuhanden der DV bis Ende April an das VS weiter.

b. Orts- oder Fachgruppen. Die Sektionen bilden solche wo immer möglich in den Ämtern, Fachgruppen, Aussenstellen etc. und wählen Kontaktpersonen. Kontaktpersonen pflegen die Beziehungen zwischen Mitgliedern, Sektionsvorstand, VS und örtlichem Personalausschuss. Sie wecken Interesse für die Ver-

bandsarbeit und wirken bei der Mitgliederwerbung mit.

c. Auftrag. Die Sektionen wahren die Interessen ihrer Mitglieder im eigenen Bereich und behandeln lokale Fragen weitgehend selbstständig. Sie unterstützen die GL und das VS tatkräftig. Sie orientieren das VS über Verhandlungen, an denen sie beteiligt sind und über das Sektionsgeschehen (besondere Vorkommnisse sofort; Jahresbericht, Rechnung, Protokolle bis 31. Mai).

d. Finanzen. Der PVB überweist den Sektionen jährlich einen Beitrag pro Mitglied; im Finanzreglement ist ein Mindestbeitrag pro Sektion festgehalten.

9 Präsidentenkonferenz (PK)

"Worüber denken die 40 Top-Kader im Juni nach?"

a. Organisation. Die beratende Präsidentenkonferenz besteht aus den Sektionspräsidenten (Stellvertretung ist zwingend) und der GL. Die Einberufung erfolgt wie bei der DV. Die ordentliche PK findet im Mai oder Juni statt. Eine ausserordentliche PK können 2/3 der Sektionspräsidenten oder die GL verlangen.

b. Auftrag. Die PK dient der Aussprache über wichtige Verbandsgeschäfte, dem Informationsaustausch und der Planung des Folgejahres (Schwerpunktbildung, vorläufige Agenda aller Organe). Sie kann Anträge zuhanden der GL und der DV stellen.⁹

10 Delegiertenversammlung (DV)

"Worüber entscheiden die 80 Parlamentarier im Nov.?"

a. Organisation. Jede Sektion stellt je einen Delegierten pro 220 Mitglieder oder einen Bruchteil davon (Stand 1. Januar). Stellvertretung ist sehr erwünscht. Die ordentliche, meist eintägige DV findet jährlich im Oktober oder November statt. Eine ausserordentliche DV können 1/10 der Mitglieder, 2/3 der Sektionen oder die GL verlangen.

b. Durchführung. Die GL beruft die DV spätestens 20 Tage vorher mit Traktanden ein. Der Verbandspräsident oder der Verbandsvicepräsident leitet die DV. GL-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Ein Beschlussprotokoll geht innert 60 Tagen an alle Delegierten in deren Muttersprache (d/f/i). Einsprachen sind innert 30 Tagen schriftlich an das VS zu richten.

c. Entscheidungsbefugnisse. Die DV entscheidet über die Ziele und Grundsätze der Verbandspolitik, den Beitritt zu bzw. Austritt aus anderen Organisationen, Statutenänderungen, den Vorschlag, Mitgliederbeiträge sowie Anträge von Sektionen und GL.

⁸ Statutenänderung DV 30.10.2014

⁹ Statutenänderung DV 27.10.2011

Die DV *genehmigt* die Rechnung, die Berichte von GL und Kommissionen, die Reglemente, die Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen, die Bildung von Kommissionen sowie die Gründung und Aufnahme von Sektionen.

Die DV kann das Mandat von PVB-Verhandlungsdelegationen festlegen, sich zum Resultat von Verhandlungen äussern und namentlich durch eine Urabstimmung Kampfmassnahmen beschliessen.

d. Wahlbefugnisse. Die DV wählt für zwei Jahre die GL¹⁰ und die Kommissionen. Sie wählt die Verbandssekretäre.¹¹

11 Geschäftsleitung (GL)

"Was leisten die Milizler in der Führung?"

a. Organisation. Die GL besteht aus Verbandspräsident, Verbandsvizepräsident, Verbandskassier und vier bis sechs Mitgliedern¹². Sie tagt in der Regel monatlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident der GPK ist ohne Stimmrecht Mitglied von Amtes wegen.¹³ Einladungen mit Traktanden ergehen fünf Tage vor der Sitzung. Beschlussprotokolle (ohne vertrauliche Themen) erhalten innert vierzehn Tagen auch die Sektionspräsidenten.

b. Auftrag. Die GL steuert den PVB über Planung, Zielsetzung, Kontrollen und ist für den Vollzug der DV-Beschlüsse verantwortlich. Die GL lenkt das VS über Soll-Vorgaben, Rahmenentscheide und Grundsätze. Zusammen mit dem Generalsekretär trägt sie eine gemeinsame Verantwortung für den PVB (vgl. Art. 13d).

c. Befugnisse. Die GL besitzt alle nicht ausdrücklich der DV vorbehaltenen Befugnisse. Sie erlässt insbesondere Reglemente, schliesst Verträge, bestellt *nicht ständige* Projektgruppen und genehmigt Weisungen, Sektionsstatuten, Wahlen und Anstellungsverträge des VS (die Ausschreibung und das Auswahlverfahren der Verbandssekretäre erfolgen in Absprache mit den betroffenen Sektionen¹⁴).

Männliche Sprachformen umfassen gleichermassen Frauen und Männer!

12 Kommissionen

"Was leisten die ständigen beratenden Gremien?"

a. Allgemeines. Kommissionen als *ständige*, beratende Einrichtungen bestehen aus Präsident, Vizepräsident und mindestens drei

Mitgliedern. Sie führen Protokoll und erstatten Jahresberichte. Die Präsidenten nehmen an der DV und PK mit beratender Stimme teil.

b. Geschäftsprüfungskommission. Die 5-köpfige Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und die Finanzen. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt maximal 8 Jahre, davon als Präsident mindestens¹⁵ 2 Jahre. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt ein Stellvertreter an den GL-Sitzungen teil.¹⁶

*c. Medienkommission.*¹⁷ Aufgehoben.

d. VBS-Kommission. Die VBS-Kommission (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) bearbeitet Themen aus dem VBS-/RUAG-Bereich.¹⁸

*e. Kommission des ETH-Bereichs.*¹⁹ Die 8-köpfige Kommission des ETH-Bereichs bearbeitet Themen aus dem ETH-Bereich. Sie setzt sich wie folgt zusammen: je ein Vertreter von ETHZ, EPFL, EAWAG, EMPA, PSI und WSL sowie 2 Vertreter des VS.

*f. Gleichstellungskommission.*²⁰ Die Gleichstellungskommission, in welcher max. 8 Personen Einsitz nehmen können, bearbeitet das Thema der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in der Bundesverwaltung im weiteren Sinne. Frauen und Männer des PVB können daran teilnehmen.

13 Verbandssekretariat (VS)

"Was leisten die Profis in Bern?"

a. Organisation. Der Generalsekretär führt das VS, d.h. die ihm direkt unterstellten Verbandssekretäre (Bereichsleiter) mit den Mitarbeitenden (Ressortbetreuern). Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar.

b. Auftrag. Das VS vollzieht die Beschlüsse von DV/GL und erlässt Weisungen. Es vertritt den PVB und seine Mitglieder. Es ist insbesondere verantwortlich für die interne/externe, gedruckte/elektronische Information, für die Organisation/Protokollierung von DV/GL/PK sowie für die Weiterbildung von Verbandskadern.

c. Sekretäre. Die Verbandssekretäre unterstützen prioritär vor Ort die ihnen speziell zugewiesenen Sektionen und arbeiten aktiv an ihrer Entwicklung mit. Das Sekretariats-Reglement regelt das Nähere.

d. Gemeinsame Verantwortung. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter *und* der Verbandspräsident oder der Verbandsvizeprä-

¹⁰ Statutenänderung DV 27.10.2011

¹¹ Statutenänderung DV 05.11.2003

¹² Statutenänderung DV 08.11.2021

¹³ Statutenänderung DV 26.10.2012

¹⁴ Statutenänderung DV 30.10.2008

¹⁵ Statutenänderung DV 31.10.2013

¹⁶ Statutenänderung DV 26.10.2012

¹⁷ Statutenänderung DV 30.10.2014

¹⁸ Statutenänderung DV 10.11.2004

¹⁹ Statutenänderung DV 26.10.2012

²⁰ Statutenänderung DV 26.10.2012

sident zeichnen zusammen rechtsverbindlich für den Verband.

VS und GL tragen gemeinsam eine umfassende Verantwortung für Problemlösungen: Sie sind verantwortlich für die Früherkennung von Problemen, die planmässige Erarbeitung von Lösungen, die effiziente Gestaltung von Willensbildungs-Prozessen, die wirkungsvolle und wirtschaftliche Umsetzung von Beschlüssen und die Überprüfung der Ergebnisse.

Besonderes

14 Informationen "Für wen? Wann? Wie?"

a. *Sofort.* Der PVB informiert die *Mitglieder* über www.pvb.ch und/oder über Infoblätter. Er informiert die *Kader* (Präsidenten von Sektionen und Kommissionen, DV, GL, Kontaktpersonen) vorwiegend über E-Mail und die *Medien* über einen Mediendienst.

b. *Regelmässig.* Der PVB informiert alle *Mitglieder* über das Verbandsorgan "Der PVB – Ihre Zeitung" und alle *Kader* über Rundschreiben. Er erstellt ferner diverse Informationsunterlagen. Das Informationsreglement regelt das Nähere.

15 Dienstleistungen "Direkthilfe und Vorteile"

Der PVB bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen und Vergünstigungen an. Die Anspruchsberechtigung ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 dieser Statuten. Das Dienstleistungsreglement regelt die Einzelheiten²¹.

16 Finanzen "Oberstes Prinzip: Sparsam haushalten."

a. *Grundsätze.* Nur das PVB-Vermögen haftet für die Verbandsverbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zur Bestreitung unregelmässig anfallender Ausgaben sind *Rückstellungen* zu bilden. Für besondere Aktionen wird ein *Fonds* geöffnet.

b. *Kompetenzen.* Die GL kann in begründeten Fällen nicht budgetierte Ausgaben beschliessen: Im Einzelfall bis zu Fr. 50'000.-- und pro Jahr, abgesehen von ausserordentlichen Fällen, bis zu insgesamt 10% der budgetierten Ausgaben. Das Finanzreglement regelt das Nähere zum Finanz- und Rechnungswesen, zum Fonds und zu den einzelnen Entschädigungen.

17 Verfahren "Nur die wichtigsten Regeln"

a. *Abstimmungen in DV und GL.* Der

Verbandspräsident kann stimmen. Er kann die schriftliche Einreichung von Anträgen verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmungen gutgeheissen wird.²²

b. *Wahlen in DV und GL.* Der Verbandspräsident kann wählen. Die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahlen gutgeheissen wird. Wahlvorschläge für die GL und die Kommissionen sind von den Sektionen bis 30 Tage vor der DV schriftlich beim VS einzureichen.²³

18 Auflösung "Was, wenn...?"

a. *Sektionen.* 2/3 der abstimmenden Mitglieder können in einer Urabstimmung nach Art. 7 die *ersatzlose Auflösung* beschliessen. Je 2/3 der abstimmenden Mitglieder der fusionierenden Sektionen können ohne Urabstimmung den *Zusammenschluss* von Sektionen beschliessen.

b. *Verband.* 4/5 der abstimmenden Mitglieder und eine Mehrheit der Sektionen können in einer Urabstimmung nach Art. 7 die *Auflösung* des PVB beschliessen. Über den Gang der Liquidation und die Verwendung des Vermögens entscheidet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung.

19 Inkrafttreten "Nur noch 5 Reglemente"

a. Diese von der DV am 11.9.2002 angenommenen *Statuten* treten am 12.9.2002 in Kraft. Alle ihnen widersprechenden Bestimmungen (alte Statuten, Reglemente usw.) sind aufgehoben.

b. Das Organisations-, Sekretariats-, Informations-, Dienstleistungs- und das Finanzreglement treten am 12.9.2002 provisorisch in Kraft. Sie werden von der GL laufend überprüft und angepasst und durch die DV 2003 definitiv verabschiedet.

c. Die *Statuten aller Sektionen* (Vereine nach ZGB 60-79) dürfen zum übergeordneten Recht der PVB-Statuten in keinem Widerspruch stehen.²⁴

d. Übergangsbestimmungen. (gestrichen)²⁵

Barbara Gysi

Verbandspräsidentin

Jérôme Hayoz

Generalsekretär

²¹ Statutenänderung DV 30.10.2014

²² Statutenänderung DV 30.10.2007

²³ Statutenänderung DV 30.10.2007

²⁴ Statutenänderung DV 10.11.2004

²⁵ Statutenänderung DV 09.11.2005